Im Zusammenhang mit den getroffenen Entscheidungen zur Zukunft der Abfallentsorgung ab 01. 06. 2005 frage ich:

1. **Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Verhandlungsausschreibung erfolgt, auf deren Basis die AGR den Zuschlag erhalten hat?**

2. **Ist es rechtlich zulässig, die technologisch möglichen Abfallbehandlungsmöglichkeiten gleichzeitig parallel an den andienungspflichtigen Abfall zu binden? Will heißen, der, der die Anlage baut, erhält auch den Zuschlag, den andienungspflichtigen Abfall zu entsorgen/verwerten.**

3. **Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Vergabe des andienungspflichtigen Abfalls erfolgt?**

4. **Ist es richtig, dass die andienungspflichtigen Abfälle nach EU-Recht unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ausgeschrieben werden müssen?**

5. **Ist durch die bisherigen Bescheide gewährleistet, dass die Stadt Halle tatsächlich den wirtschaftlich günstigsten Entscheid erzielt hat?**

6. **Durch Publikation in der MZ musste zur Kenntnis genommen werden, dass der Behandlungspreis für Halle bei 114,00€/t andienungspflichtigen Abfalls liegt, hingegen soll der Saalkreis bei TREA-Leuna zu einem Preis von 80,00€/t entsorgen. Zudem wird in der MZ der Preis für die Entsorgung der heizwertreichen Restfraktionen am Industriestandort ROMONTA Amsdorf mit 58,00€/t zitiert.**

7. **Welche Auswirkungen hätten diese Bedingungen auf die Berechnung der Abfallgebühren für die Hallenser Haushalte?**

8. **Ist es danach, von diesem Erkenntnisstand ausgehend, zutreffend, dass mit der AGR tatsächlich das wirtschaftlichste Ergebnis erzielt worden ist?**

9. **Ist die Verwaltung sicher, dass alle gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben für die Vergabe und die Neuberechnung der Abfallgebühren berücksichtigt sind, um letztlich einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung standzuhalten?**

Antwort der Verwaltung:

zu 1. Grundlage für die Vorgaben der Ausschreibung war der Stadtratsbeschluss vom 19.06.2001. Die Ausschreibung erfolgte gemäß Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung und Verdingungsordnung für Leistungen; Abschnitt 2 (VOL/A) 3 a Nr. 1 Abs. 4 Buchstabe, b und c entsprechend der Bestimmungen der EG – Dienstleistungsrichtlinie mit einem Auftragsumfang größer 200.000,00 € europaweit.

zu 2. Es ist rechtlich zulässig, die Ausschreibung in der gewählten Form als „Paket“ durchzuführen. Die Vorgaben dafür erfolgten durch den Stadtrat. Selbst im Rahmen der Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Halle wurde diese Vorgehensweise nicht gerügt.

zu 3. Die Vergabe des andienungspflichtigen Abfalls im „Paket“ erfolgte gem. Entscheidung

des Stadtrates vom 26.11.2003 auf der Basis der Rechtsgrundlagen Ziffer 1.
Die derzeit vorliegende Rechtssprechung hat entsprechende Verfahrensweisen bei Teilprivatisierungen in zahlreichen Verfahren bestätigt.

zu 4. Es ist nicht richtig, dass der andienungspflichtige Abfall nach EU-Recht unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion auszuschreiben ist.

zu 5. Im Rahmen der durchgeführten Ausschreibung und den durch die Stadt gesetzten Vorgaben wurde das wirtschaftlich günstigste Ergebnis erzielt.

zu 6. Die hier aufgeführten Anlagen mit den dargestellten Behandlungskosten sind nicht vergleichbar mit dem Ausschreibungsergebnis der Stadt.

zu 7. Zu den Auswirkungen der im Punkt 6 der Anfrage genannten Behandlungspreise auf die Abfallgebühren der Stadt kann keine Aussage getroffen werden. Die genannten Behandlungspreise sind technologisch nicht vergleichbar.

zu 8. Im Rahmen der Ausschreibung mit den darin gesetzten Vorgaben wurde das wirtschaftlichste Ergebnis erzielt.

zu 9. Ja.

gez. Eberhard Doege
Beigeordneter

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.